

WAHLORDNUNG
Berufsgruppenausschuss (BGA)
der SozialarbeiterInnen in der
Gewerkschaft der Gemeindebediensteten -
Kunst, Medien, Sport, freie Berufe -
Landesgruppe Wien
(GdG-KMSfB – LG Wien)

§ 1

Die Mitglieder der Abteilungsausschüsse (vgl. § 4 der Arbeitsrichtlinien) sind spätestens alle fünf Jahre von den Mitgliedern der GdG-KMSfB - LG Wien, die am in der Wahlausschreibung festgesetzten Stichtag (§ 2) als SozialarbeiterIn in einer dem jeweiligen Ausschuss angehörenden Dienststelle beschäftigt sind, mittels Briefwahl zu wählen.

§ 2

Die Wahl der Mitglieder zu den Abteilungsausschüssen ist vom jeweils zuständigen BGA unter Bekanntgabe des Wahltages (das ist jener Zeitpunkt, an dem die Briefwahlstimmen beim Wahlausschuss eingelangt sein müssen) und des Stichtages auszuschreiben.

1. Stichtag ist der Tag, der sechs Wochen vor der Wahl liegt.
2. Gleichzeitig mit der Wahlausschreibung ist auch ein aus drei Mitgliedern und drei Ersatzmitgliedern bestehender Wahlausschuss zu bestellen.
3. Die Wahl der Abteilungsausschüsse hat an einem Tag zu erfolgen.
4. Die Wahlausschreibung und die Aussendung der Stimmzettel (§ 4) erfolgt schriftlich durch den Landesvorstand der GdG-KMSfB – LG Wien in Zusammenarbeit mit dem Wahlausschuss und ist allen Wahlberechtigten an deren Wohnadresse zuzusenden. Ein Formular für die Kandidatur ist der Ausschreibung beizulegen.
5. Der Wiener Landesvorstand der GdG-KMSfB erstellt eine vorläufige Wählerliste für die Wahlausschreibung sowie eine endgültige Wählerliste am Tag des Stichtages und übergibt diese dem Wahlausschuss.

§ 3

Jede/r SozialarbeiterIn kann für den Abteilungsausschuss, für den sie/er wahlberechtigt ist, kandidieren. Die Kandidatur muss spätestens vier Wochen vor der Wahl dem Wahlausschuss bekannt gegeben werden. Die Kandidatur muss den Vor- und Nachnamen, die Wohnadresse und die Dienststelle enthalten. Die KandidatInnen müssen Mitglieder der GdG-KMSfB – LG Wien sein.

§ 4

Die Organisation der Wahl obliegt dem Wahlausschuss in Zusammenarbeit mit dem für die Ausschreibung jeweils zuständigen BGA (§ 2).

1. Für jeden Abteilungsausschuss sind Stimmzettel auszusenden. Diese haben jedenfalls die Bezeichnung des Ausschusses, die Nach- und Vornamen der KandidatInnen in alphabetischer Reihenfolge sowie einen Kreis zum Ankreuzen zu enthalten.
2. Jede/r Wahlberechtigte hat aus der Reihe der am Stimmzettel angeführten KandidatInnen mindestens eine/n Kandidatin/en im dafür zugehörigen Kreis anzukreuzen. Sie/ Er kann jedoch bis zur Höchstzahl der zu vergebenden Mandate KandidatInnen ankreuzen.
3. Wird kein/e KandidatIn oder KandidatInnen über die Zahl der zu vergebenden Mandate angekreuzt, ist der Stimmzettel ungültig.
4. Die Zuweisung der Mandate erfolgt in der Reihenfolge der Stimmenanzahl. KandidatInnen, die mindestens eine Stimme erhalten haben, verbleiben – in der Reihenfolge ihrer Stimmenanzahl – auf der Liste der ErsatzkandidatInnen. Bei gleicher Stimmenanzahl entscheidet das Los über die Reihenfolge.

§ 5

Das Gesamtwahlergebnis ist vom Wahlausschuss den zuständigen Hauptgruppen und dem Wiener Landesvorstand der GdG-KMSfB bekannt zugeben.